

Luginger Steuerberatung

Bernhard-Göring-Straße 80, 04275 Leipzig

mail@luginger.eu, www.luginger.eu

ERKLÄRVIDEOS auf YOUTUBE unter „Luginger Steuerberatung“ und unserer Homepage im PV- Bereich.

Häufige Fragen unserer Mandanten

Kardinalsfrage:

Bin ich in der Umsatzsteuer

- ein Fall aus 2022 (Erstattung der Umsatzsteuer erfolgt durch das Finanzamt und ich muss aus eigener Tasche den eigenen Verbrauch versteuern)
- oder ein Fall aus 2023 (keine Umsatzsteuer - Erstattung durch das Finanzamt, keine Verpflichtung zur Besteuerung des eigenen Verbrauches)?

Für die umsatzsteuerliche Einordnung ist der Zeitpunkt der vollständigen Lieferung der Anlage entscheidend, auf das Datum der Rechnungslegung kommt es nicht an. Ob die Anlage im umsatzsteuerlichen Sinn (Werklieferung) geliefert ist, ersehen Sie, wenn Sie die Auftragsbestätigung gedanklich „abhaken“. Der Zählerwechsel ist kein Vertragsbestandteil des Händlers, auf den Zählerwechsel kommt es also nicht an.

Weitere Fragen:

1

Die Anlage ist vor dem 31.12.22 geliefert – muss man trotzdem umsatzsteuerlich fünf volle Kalenderjahre die Jahreserklärung einreichen und Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben

- Ja, das bleibt weiterhin bestehen.

2

Die Anlage ist vor dem 31.12.21 ans Netz gegangen und zwischen 10 und 30 KWP – profitiere ich künftig auch von der Einkommensteuerbefreiung ab 2023

- Ja, alle „22er“ - Anlagen und spätere Anlagen betrifft die neue Einkommensteuerbefreiung.

3

Einzelne Zahlungen wurden bereits anteilig oder in voller Höhe im Jahr 2022 geleistet – was passiert mit der „Umsatzsteuer“?

– Der Händler erstellt nach vollständiger Lieferung der Anlage eine Endabrechnung mit 0% Umsatzsteuer und rechnet alle erforderlichen Zahlungen darauf an. Bei Überzahlungen des Kunden kommt es zu einer Erstattung durch den Händler.

4

Ich habe die Anlage 2022 bestellt bzw. geliefert bekommen, kann ich da Abschreibungen und Investitionsabzugsbeträge gelten machen?

- Nein, denn durch die Freistellung der Einnahmen (§ 3 Nr. 72 EStG) können auch keine Ausgaben geltend gemacht werden.

5

Ich habe im Jahr 2022 bereits Umsatzsteuererstattungen vom Finanzamt erhalten- die Anlage wird aber erst 2023 vollständig geliefert. Dadurch erhalte ich indirekt die Umsatzsteuer aus der Anzahlung vom Händler erstattet und habe jetzt das Geld doppelt kassiert. Was passiert nun?

Sie senden uns per mail@luginger.eu die Schlussrechnung mit 0% und teilen mit, dass Sie die Umsatzsteuer aus Anzahlungen/Teilzahlungen/Abschlagszahlungen bereits erhalten haben und wir machen den Vorgang beim Finanzamt rückgängig.